

---

**Satzung für die Volkshochschule (VHS) der Stadt Barmstedt**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schl.-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt vom 11.12.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Rechtsstatus**

- (1) Die städtische Volkshochschule Barmstedt (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Barmstedt.
- (2) Die VHS der Stadt Barmstedt ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.

**§ 2****Aufgaben**

- (1) Die VHS hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Aufgabe, Erwachsenen und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Gesellschaft zurechtfinden zu können.  
Dazu soll die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit bieten.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

**§ 3****Organisation**

- (1) Die VHS untersteht dem Bürgermeister.
- (2) Von der Geschäftsstelle der VHS bei der Stadtverwaltung Barmstedt werden alle Verwaltungsaufgaben nach dieser Satzung wahrgenommen.

**§ 4****Leitung der VHS**

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Leiter/eine Leiterin der Volkshochschule. Der Leiter/die Leiterin ist ehrenamtlich tätig. Er/Sie erhält eine Aufwandsentschädigung.  
Sollte keine ehrenamtliche Leitung zur Verfügung stehen, kann diese Aufgabe auch auf einen/eine Mitarbeiter/in der Stadt Barmstedt übertragen werden.
- (2) Die Leitung ist zuständig für die pädagogische sowie organisatorische Durchführung der Volkshochschularbeit. Zu diesem Zweck sind einer ehrenamtlichen VHS-Leitung insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
  - a) Aufstellung des Arbeitsplanes (2 x jährlich)
  - b) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen, Referenten/innen sowie anderer Personen bzw. Künstler/innen
  - c) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung nimmt die weiteren Aufgaben wahr, insbesondere die Ermittlung der Haushaltsvoranschläge und die finanzielle Abwicklung im Rahmen des Haushaltsplanes und unterstützt die VHS-Leitung bei der Durchführung der in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben.

**§ 5****Kursleiter/innen, Referentinnen u. Referenten**

- (1) Die Kursleiter/innen und Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit bei der VHS nebenberuflich aus. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.  
In der Regel sind die Dozenten/innen jeweils für ein Semester zu verpflichten.
- (2) Sie sind in der Gestaltung ihres Unterrichtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben jedoch ihre Tätigkeit auf die Aufgaben der VHS gem. § 2 auszurichten und die Empfehlungen der VHS-Leitung sowie der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Honorare richtet sich nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS der Stadt Barmstedt.

**§ 6****Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Hörer)**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS Barmstedt kann teilnehmen, wer die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die VHS kann für einzelne Veranstaltungen auch ein anderes Mindestalter (z.B. für sog. Kinderkurse) sowie ein Höchstalter festsetzen.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt pro Kurs 8 Hörer. Von dieser Mindestteilnehmerzahl kann in begründeten Fällen nach Genehmigung der VHS-Geschäftsstelle abgewichen werden.  
Dann muß von den Teilnehmern dieses Kurses eine entsprechend höhere Gebühr entrichtet bzw. die Laufzeit des Kurses verringert werden.
- (3) Die VHS-Leitung kann im Einvernehmen mit den Dozentinnen / Dozenten auch eine Höchstteilnehmerzahl pro Kurs festlegen.  
Die Teilnahme richtet sich dann nach dem Eingang der Anmeldungen.
- (4) Auf Wunsch kann den Hörerinnen und Hörern die regelmäßige Teilnahme an einem Kurs nach Kursende bescheinigt werden.  
Die Kursleiterin / der Kursleiter kann in Absprache mit der VHS-Leitung in begründeten Fällen Teilnehmerinnen/Teilnehmer vom Kurs ausschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Teilnehmergebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

**§ 7****Teilnehmergebühren**

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS Barmstedt sind Gebühren zu entrichten.  
Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung der VHS der Stadt Barmstedt, die von der Stadtvertretung beschlossen wird.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Barmstedt, 18.12.2001

Stadt Barmstedt  
Der Bürgermeister

(Hammermann)